



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umverlegung des Edelgrabens und Herstellung eines Flutgrabens im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes „Edelgraben II“ in der Marktgemeinde Lonnerstadt

1. Sachverhalt

Der Vorhabensträger, die Marktgemeinde Lonnerstadt hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die Umverlegung des Edelgrabens und Herstellung eines Flutgrabens im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes „Edelgraben II“ beantragt.

Aus einer Hochwassersimulationsstudie aus dem Jahr 2017 ging hervor, dass für die Erschließung des Gewerbe- und Sondergebietes Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind. Diese Maßnahmen setzen sich aus Gewässerausbau, zusätzlicher Verrohrungen sowie eines neuen Durchlassbauwerkes zusammen. Dies führte zu dem Feststellungsbeschluss des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 27.11.2020.

Aufgrund der Neuaufstellung der hydraulischen Hochwassersimulationen in Verbindung mit den aktualisierten Planungen wurde festgestellt, dass weitergehende Maßnahmen zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger notwendig sind.

Im Zuge der Erschließung ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Der Edelgraben wird zukünftig durch das geplante Becken geführt. Hierzu muss der Edelgraben umverlegt werden.

Außerdem wird ein Flutgraben hergestellt, welcher hydraulisch mit dem geplanten Regenrückhaltebecken verbunden wird. Während eines Einstaus des geplanten Regenrückhaltebeckens kommt es zu einem Rückstau im Flutgraben. Ein Anteil des Flutgrabens wird also in periodischen Abständen Wasser führen.

Folgende Ausbaumaßnahmen sind geplant:

- Der bestehende Durchlass des Edelgrabens unter der Kreisstraße ERH 18 hindurch wird gekürzt und an einen neuen Schacht angeschlossen. Vom Schacht aus wird der Edelgraben in das geplante RRB auf der Fl.-Nr. 829, Gemarkung Lonnerstadt geführt.
- Im Regenrückhaltebecken wird der Edelgraben über eine Rinne mit ca. 5 ‰ Gefälle zum Drosselbauwerk mit Notüberlauf geführt.
- Zur hydraulischen Anbindung bei extremen Hochwasserereignissen ist ein Flutgraben im westlichen und südlichen Bereich des Gewerbe- und Sondergebietes sowie ein Anschluss an das Regenrückhaltebecken mittels eines Rahmendurchlasses geplant.
- Ein Auslaufkanal DN 1000 (ca. 25 m) der in den bestehenden Verlauf des Edelgrabens einleitet.
- Nachprofilierung des Bestandsgrabens auf ein Gefälle mit ca. 5 ‰ (ca. 30 m).

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.



2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Da die Prüfung der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, entfällt die Prüfung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung.

Der Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der topographischen und hydrologischen Verhältnisse kann jedoch insbesondere der Hochwasserabfluss der Kleinen Weisach in Verbindung mit einem Hochwasser der Aisch zu einem deutlichen Ausuferern im beplanten Bereich führen. Aus diesem Grund hat die Valentin Maier Bauingenieure AG in den Jahren 2017 und 2023 umfangreiche hydraulische Hochwassersimulationen durchgeführt, die aufzeigen, dass der beplante Bereich in einem Überschwemmungsgebiet bei HQ100 liegt. Mit Bau des Regenrückhaltebeckens und des Flutgrabens wird Retentionsraum für das Hochwasser geschaffen. Negative Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind durch die Maßnahme somit nicht zu erwarten.



– 3 –

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 13.12.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert